



infobrief 14

Dienstag, 27. April 2010

MK/AT/BR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Bankgebühren, Benachrichtigung über Ablehnung eines Zahlungsauftrages im Einzugsermächtigungsverfahren

1 Sachverhalt

Im Infobrief 10/2010 gingen wir bereits der Frage nach, ob Banken berechtigt sind, wegen mehrfacher Rückbuchungen von Lastschriften das Kontoführungsentgelt **einseitig pauschal und dauerhaft** zu erhöhen. Dies hatten wir abgelehnt, weil es hierfür auch nach der neueren Rechtslage keine gesetzliche Grundlage gibt. Im Zusammenhang mit dem Infobrief sind uns nun vom Verbraucherzentrale Bundesverband ähnlich gelagerte Fälle vorgetragen worden, bei denen es nicht um die pauschale Erhöhung von Kontoführungsgebühren geht, sondern bei denen Banken in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis nunmehr die Benachrichtigung über nicht ausgeführte oder rückgängig gemachte Belastungsbuchungen mit einer **konkreten** Gebühr belegen. Stellvertretend sei hier eine der zu beanstandenden Klauseln einer Sparkasse zitiert (Hervorhebungen in allen Zitaten erfolgen durch den Verfasser):

*„Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Sparkasse, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. **Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Sparkasse das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.**“*

Im vorgestellten Fall verlangt die Sparkasse jeweils 2 Euro pro Benachrichtigung über die Ablehnung der Ausführung einer Lastschrift in den Fällen des Einzugsermächtigungsverfahrens. Der VZBV ist dabei, diese Fälle abzumachen. Nachfolgend geben wir die wesentliche Argumentationslinie wieder.

2 Rechtliche Bewertung

Aufgrund der neuen Vorschriften sind Entgelte für vertragliche Nebenpflichten nur noch unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Die einschlägige Vorschrift, § 675f IV 2 BGB, bestimmt dazu:

*„Für die Erfüllung von Nebenpflichten nach diesem Untertitel hat der Zahlungsdienstleister **nur dann** einen Anspruch auf ein Entgelt, sofern dies **zugelassen** und zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister **vereinbart** worden ist; dieses Entgelt muss **angemessen** und an den **tatsächlichen Kosten** des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.“*

Die Erhebung des Entgelts für die Unterrichtung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags ist nunmehr ausdrücklich gesetzlich in § 675o I 1, 4 BGB zugelassen. Zitat:

*„Lehnt der Zahlungsdienstleister die Ausführung eines Zahlungsauftrags ab, ist er verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer hierüber unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der Fristen gemäß § 675s Abs. 1 zu unterrichten. (...) **Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer im Zahlungsdiensterahmenvertrag für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung ein Entgelt vereinbaren.**“*

Wenn es sich bei einer Lastschrift, die im Einzugsermächtigungsverfahren erteilt wird, also um einen Zahlungsauftrag des Zahlungsdienstnutzers handelte, so wäre die Erhebung einer Benachrichtigungsgebühr berechtigt, solange diese angemessen und an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet wäre. Ob bei dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren ein solcher Zahlungsauftrag des Zahlungsdienstnutzers vorliegt, ist zumindest zweifelhaft. Die Begriffe „Zahlungsauftrag“ und „Zahlungsnutzer“ sind in § 675 f BGB legal definiert:

*„(3) Zahlungsvorgang ist jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger. **Zahlungsauftrag ist jeder Auftrag, den ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs entweder unmittelbar oder mittelbar über den Zahlungsempfänger erteilt.**“*

Die Vorschrift setzt damit voraus, dass ein Zahlungsauftrag durch den Zahler zu erfolgen hat. Zahler ist derjenige, dessen Konto belastet werden soll. Er muss also den Zahlungsauftrag seiner Bank erteilen. Dies kann direkt oder indirekt – über den Zahlungsempfänger – erfolgen. Im Falle des Einzugsermächtigungsverfahrens wird die Belastung des Kontos vom Zahlungsempfänger angestoßen. Es handelt sich hierbei offensichtlich nicht um einen direkt erteilten Auftrag des Zahlenden an seine Bank. Aber auch indirekt liegt hier kein Auftrag vor, denn rechtlich gesehen liegt bis zur Genehmigung der Kontobelastung eine unautorisierte Zahlung vor. Daher kann von einem „Zahlungsauftrag“ i.S.d. Vorschrift und auch im Sinne der Richtlinie in Bezug auf die Einzugsermächtigung keine Rede sein.

/...3

Diese Auslegung nach dem Wortlaut und der Gesetzessystematik entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der zur Erläuterung des § 675 f BGB (vgl. BT-Drucks. 16/11643, S. 102) ausführt:

*„Absatz 3 führt die Begriffe „Zahlungsvorgang“ und „Zahlungsauftrag“ aus Artikel 4 Nr. 5 und 16 der Zahlungsdiensterichtlinie ein. „Zahlungsvorgang“ stellt den tatsächlichen Geldfluss dar, also die Bereitstellung, den Transfer oder die Abhebung von Buch- oder Bargeldbeträgen. Ein „Zahlungsauftrag“ beinhaltet die rechtliche Erklärung einschließlich der erforderlichen Zahlungsinformation (z. B. Betrags-, Zahler- und Zahlungsempfängerangaben usw.), die diesen Geldfluss auslöst; liegt ein solcher vor, erfolgt die Ausführung eines Zahlungsvorgangs im Verhältnis vom Zahlungsdienstleister zum Zahler berechtigt und in der Terminologie der Zahlungsdiensterichtlinie und der neuen §§ 675c bis 676c BGB-E „autorisiert“, vgl. § 675j Abs. 1 Satz 1 BGB-E. Ein Zahlungsauftrag ist, auch wenn dies nach dem Wortlaut der Definition in Artikel 4 Nr. 16 der Zahlungsdiensterichtlinie zunächst nicht offensichtlich ist, daher immer (nur) die Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister (siehe dazu auch Erwägungsgrund 25, Artikel 4 Nr. 7, 64, 65 Abs. 2, 66 Abs. 5, 69 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie). Jedoch kann der Zahlungsauftrag vom Zahler unmittelbar, als so genannte vom Zahler angestoßene „Push“-Zahlung wie z. B. bei einer Überweisung, einem Finanztransfer, oder mittelbar über den Zahlungsempfänger, als so genannte vom Empfänger angestoßene „Pull“-Zahlung wie z. B. bei Lastschriften oder Kreditkartenzahlungen, erteilt werden. **In der Erteilung einer Einzugsermächtigung im herkömmlichen deutschen Einzugsermächtigungsverfahren ist allerdings kein Zahlungsauftrag des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister zu sehen. Nach der herrschenden Literaturmeinung und der sogenannten Genehmigungstheorie des Bundesgerichtshofs liegt bei der Einzugsermächtigungslastschrift – solange der Zahler eine Belastung nicht genehmigt – nämlich eine unautorisierte Zahlung vor.**“*

Auch die Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift vermag eine andere Interpretation nicht zu begründen. Fälle, in denen Zahlungen aufgrund eines Auftrags des Zahlers ausgeführt werden sollen sind anders zu beurteilen als solche Zahlungen, bei denen die Zahlung noch gar nicht durch den Zahler legitimiert ist. Im ersten Fall hat es der Zahler rechtlich gesehen in der Hand, einen Auftrag zu unterlassen und damit die Kosten der Benachrichtigung über eine Nichtausführung zu vermeiden. Im zweiten Fall hat er diese Möglichkeit nicht. Eine Ungleichbehandlung ist daher gut begründbar und könnte so auch nicht als Argument pro Kostentragungspflicht bei abgelehnten Einzugsermächtigungslastschriften vorgebracht werden.

Anders, nämlich als von der Kostentragungspflicht umfasst, sind Lastschriften im Abbuchungsauftragsverfahren und die neue **SEPA-Lastschrift** zu betrachten, weil hier das Mandat quasi mit elektronischem Durchschlag der Genehmigung der Buchung vom Anbieter über die Anbieter-Bank zur Verbraucher-Bank durchgereicht wird. Bei der bisher gängigen Einzugsermächtigung in Deutschland wird hingegen kein Auftrag übermittelt. Die Banken führen die Buchung lediglich in der Annahme aus, der Anbieter verfüge über die Einzugsermächtigung. Zu unterscheiden ist die nicht auf den einzelnen Auftrag bezogene Verpflichtung/Berechtigung, solche

/...4

Aufträge als Teil der Rahmenvereinbarung auszuführen. Die **Rahmenvereinbarung** selbst genehmigt aber nicht den einzelnen Auftrag selbst, weder unmittelbar noch mittelbar gegenüber dem kontoführenden Institut.

Teilweise wird im Hinblick auf den Wortlaut des § 675f III 2 BGB (... *oder mittelbar über den Zahlungsempfänger erteilt*") aber auch die gegenteilige Auffassung vertreten und eine Entgeltspflicht für die Benachrichtigung beim Einzugsermächtigungsverfahren bejaht (Palandt/*Sprau*, 69. Auflage, § 675o Rn 4; *Grundmann*, Das neue Recht des Zahlungsverkehrs, WM 2009, 1157, 1159). Die genannten Meinungen setzen sich mit der Gesetzesgenese, dem Wortlaut und der Begründung aber nicht auseinander. Der VZBV führt zurzeit Abmahnverfahren gegen Anbieter und versucht auf diese Weise die Klausel gerichtlich überprüfen und für nichtig erklären zu lassen.

Soweit man aber mit der Gegenmeinung ein individuelles Entgelt als zulässig erachtet, muss es **von der Höhe her angemessen** und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters orientiert sein. Darüber hinausgehende Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen (Palandt 69. Aufl., § 675f BGB, Rz. 19 in Bezug auf gesetzliche Pflichten mit Verweis auf BT-Ds. 16/11 643, S. 103):

„Danach muss das gegebenenfalls vereinbarte Entgelt für die Erfüllung einer gesetzlichen Nebenpflicht des Zahlungsdienstleisters kostenbasiert sein, sich also an den gewöhnlich für die Erfüllung der spezifischen Nebenpflicht anfallenden „Kosten“ orientieren. Soweit ein solches Entgelt vereinbart wurde, lässt die Richtlinie und folglich § 675f Abs. 4 BGB-E daher keinen Raum für einen – neben einem Entgelt – geltend zu machenden Ersatz von Fremdaufwendungen, die in diesem Zusammenhang entstanden sind.“

Ein Entgelt darf daher lediglich **für die Benachrichtigung** anfallen. Dies kann die Kosten für Porto umfassen, soweit kein anderer Benachrichtigungsweg vertraglich vereinbart wurde. In welcher Form darüber hinaus auch **Verwaltungskosten der Banken** mit eingerechnet werden können, ist fraglich (so aber Grundman a.a.O.). Zumindest müssten diese dann auch im Zweifel durch die Bank belegt werden können und angemessen sein.

Es ist davon auszugehen, dass Anbieter versuchen werden, die Grenzen der zulässigen Entgelte auszutesten, insbesondere in Form von Entgelten für gesonderte Benachrichtigungen sowie für zusätzliche Leistungen wie Nachforschungsaufträgen etc.

3 Fazit

- Nach Ansicht von Verbrauchervertretern sind **individuelle Entgelte für Rücklastschriften** in Bezug auf das herkömmliche Einzugsermächtigungsverfahren **unzulässig**, da kein Zahlungsauftrag im Sinne der Richtlinie beim herkömmlichen Einzugsermächtigungsverfahren vorliegt und die Richtlinie nur wenige Ausnahmen zulässt. Entsprechende Entgelte werden **von dem Verbraucherzentrale Bundesverband abgemahnt**.

/...5

- Soweit man ein individuelles Entgelt als zulässig erachtet, muss es von der **Höhe** her **angemessen und an den tatsächlichen Kosten** des Zahlungsdienstleisters für die Benachrichtigung orientiert sein. Darüber hinausgehende Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.